Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold Az.: 52.0033/22/8.6.3.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die

**Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfalluntersuchung nach § 3 c**

**des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Busse. Biogas GbR beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage in 37671 Höxter, Hansastr. 21 und fällt unter die Ziffern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beantragt wird die Erweiterung der Anlage um eine semiaerobe Hydrolyse.

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Die Hydrolyse zielt auf eine Vorbehandlung von Stoffen um die Gasausbeute zu verbessern und die Abbaugeschwindigkeit zu erhöhen. In der Anlage erfolgt keine Änderung hinsichtlich der Inputmengen, der Gasproduktion und der Gaslagermenge, die Betriebsweise neben dieser Änderung bleibt unverändert. Die Maßnahme selbst stellt eine geringfügige Änderung der Anlage dar, die Abluft wird über ein Biofilter gereinigt.

Von der Änderung geht keine erhebliche Gefährdung für die Schutzgüter aus. Durch diese Merkmale und den Standort des Vorhabens sind erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter nicht erkennbar. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag Niemeyer